

12.09.2024

Position zum

- **Energieeffizienzgesetz (Entwurf)**
- **Gebäudeenergiegesetz**

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt ca. 4800 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

I. Wesentliche Punkte vorab

- Die Vorgaben aus der Energieeffizienzpolitik der EU sind für die Unternehmen derzeit so hoch, dass diese Vorgaben nicht überschritten, sondern 1:1 umgesetzt werden sollten.
- Soweit nicht bereits vorhanden, empfehlen wir die Aufnahme von Bagatellschwellen in allen Bereichen. Das entspricht dem Pareto-Prinzip (80/20-Regel), das besagt, dass 80% der Ergebnisse oft durch 20% des Aufwands erreicht werden. Die letzten 10% - 20% erfordern in der Praxis oft unverhältnismäßig viel Aufwand bei relativ geringem zusätzlichen Nutzen.
- Es zeigt sich, dass die Pflicht zur Nachrüstung von Gebäudeautomation in Bestands-Nichtwohngebäuden den Unternehmen große Schwierigkeiten bereitet. In Bestandsobjekten ist aufgrund der bestehenden teils sehr alten Gebäude- und Gebäudetechnikstruktur eine Analyse und Planung der Erfordernisse sowie die Bewertung von Alternativen sehr aufwändig und zeitintensiv. Die oft hierfür benötigten externen Spezialisten wie Planungsbüros und Technikausrüster sind nicht zeitnah verfügbar und benötigen ebenfalls lange Vorlaufzeiten. Hierauf haben die verpflichteten Gebäudeeigentümer keinen Einfluss.

II. Konkrete Anmerkungen zum EnEfG-E**1. § 8 Einrichtung von Energie- und Umweltmanagementsystemen****Empfehlung zu § 8 Absatz 1:**

Wir empfehlen die Angleichung des Schwellenwertes für die verpflichtende Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen an die Europäische Energieeffizienzrichtlinie (EED). Das entspräche einem Schwellenwert für den Gesamtenergieverbrauch von mehr als 85 TJ (rund 23,6 GWh) pro Jahr.

Begründung:

Die Vorgaben aus der Energieeffizienzpolitik der EU und aus vielen weiteren Bereichen sind für die Unternehmen derzeit so hoch, dass diese Vorgaben nicht überschritten, sondern 1:1 umgesetzt werden sollten.

Empfehlung zu § 8 Absatz 1:

Wir empfehlen die Aufnahme einer Bagatellgrenze für die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen durch Angleichung an das EDL-G. Wie bei Energieaudits sollten auch die einzurichtenden Energie- oder Umweltmanagementsysteme mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdecken.

Begründung:

Ansonsten entstehen unverhältnismäßige Mehraufwände ohne Mehrnutzen. Ohne eine Bagatellgrenze müssen alle Energieverbräuche für alle Liegenschaften erfasst werden, auch z.B. für Parkplätze mit 2 LED-Leuchten, gemietete Büros mit 2 Mitarbeitenden etc. Dies ist mit weiteren Mehraufwänden und Kosten für die Zertifizierung verbunden.

Empfehlungen zu § 8 Absatz 3:

Wir empfehlen zunächst die kritische Prüfung, ob eine zusätzliche Zertifizierungspflicht für Abwärme überhaupt notwendig ist, da in §§ 16 und 17 bereits spezifische Vorschriften existieren, die u. a. die Vermeidung, Nutzung und Meldung von Abwärme vorschreiben.

Außerdem empfehlen wir die Klarstellung, dass die Anforderungen, die nur aufgrund § 8 Absatz 3 an das Energie- oder Umweltmanagementsystem gestellt werden, keine Rückwirkungen/Wirkungen auf andere Gesetze hat.

Empfehlung: Zudem empfehlen wir die Aufnahme von **Bagatellen**, für die keine Verpflichtung für die Erfassung, Maßnahmenidentifizierung und Wirtschaftlichkeitsbewertung besteht. Diese Bagatellgrenze sollte in den folgenden Fällen gelten:

- Temperaturen kleiner 40°C
- Diffuse Ströme (zu Abwärmequellen zählen per Legaldefinition auch diffuse Ströme)
- Fassaden, Dächer, Fenster, mobile Anlagen
- Erfassungspflicht nur der Anlagen, die 90% des Gesamtenergieverbrauchs entsprechen und daraus lediglich die Top 5 der ungenutzten Abwärmeströme

Begründung: Unternehmen haben bereits Erfahrung im Kontakt mit Abwärmeabnehmern und der Städtischen Wärmeplanung. Genau diese Top Abwärmequellen sind es, die einen Überblick über das Potential bieten. Wenn die Top 5 nicht wirtschaftlich ist, ist es der Rest sicher auch nicht. Und wenn das Potential der Top 5 wirtschaftlich ist, dann werden im Projektverlauf weitere Abwärmeströme automatisch erschlossen.

Empfehlung: Wir empfehlen Kernangaben zur Wirtschaftlichkeit wie Abschreibungsdauer, Preis der Abwärme (pro kWh), Leitungs-/Anschlusskosten zum nächsten Wärmenetz.

Begründung: Ohne diese Parameter oder einen gewissen Parameterbereich, kann eine Wirtschaftlichkeit nur ermittelt werden, wenn z.B. die Leitungskosten wenigstens exemplarisch per Lastenheft angefragt werden. Dies erzeugt viel Aufwand für Unternehmen und Lieferanten.

Empfehlung: Jedenfalls empfehlen wir in § 8 Abs. 3 EnEfG die Aufnahme der Bagatellschwellen, die nach dem Merkblatt für die Plattform für Abwärme (Version1.3) zu § 17 EnEfG (Plattform für Abwärme) gelten. Dort beträgt die **Anlagenschwelle** 200 MWh pro Jahr und die Anlage muss wenigstens 1500 Betriebsstunden im Jahr zur Verfügung stehen oder im Jahresschnitt eine Abwärme Temperatur von mindestens 25°C aufweisen. Die **Standortschwelle** beträgt 800 MWh pro Jahr.

Empfehlung: Die Schätzmöglichkeiten, die im Merkblatt für die Plattform für Abwärme genannt werden, sollten auch für § 8 Absatz 3 gelten.

Begründung: Es gilt die Begründung laut Merkblatt.

Empfehlung: Generell sollten alle Erleichterungen aus dem Merkblatt auch auf § 8 Abs. 3 bezogen werden.

2. § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

Empfehlung:

Wir empfehlen, sowohl die Zertifizierungs- als auch die Veröffentlichungspflicht von Endenergieeinsparmaßnahmen zu streichen. Den Unternehmen ist nicht klar, welchen zusätzlichen Nutzen eine weitere Zertifizierung und Veröffentlichung von Umsetzungsplänen haben soll.

Die Unternehmen tauschen sich bereits in den Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerken gezielt zu genau diesen Themen aus. Das ist zielführender und praxisnäher als eine Veröffentlichungspflicht.

3. § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Empfehlung: Aufnahme von Bagatellen, für die keine Verpflichtung für die Vermeidung und Verwendung von Abwärme besteht. Diese Bagatellgrenze sollte in den folgenden Fällen gelten:

- Temperaturen kleiner 40°C
- Diffuse Ströme (zu Abwärmequellen zählen per Legaldefinition auch diffuse Ströme)
- Fassaden, Dächer, Fenster, mobile Anlagen
- Zudem empfehlen wir eine Vermeidungs- und Verwendungspflicht Erfassungspflicht nur der Anlagen, die 90% des Gesamtenergieverbrauches entsprechen und daraus lediglich die Top 5 der ungenutzten Abwärmeströme

Begründung: Unternehmen haben bereits Erfahrung im Kontakt mit Abwärmeabnehmern und der Städtischen Wärmeplanung. Genau diese Top Abwärmequellen sind es, die einen Überblick über das Potential bieten. Wenn die Top 5 nicht wirtschaftlich ist, ist es der Rest sicher auch nicht. Und wenn das Potential der Top 5 wirtschaftlich ist, dann werden im Projektverlauf weitere Abwärmeströme automatisch erschlossen.

Empfehlung: Wir empfehlen Kernangaben zur Wirtschaftlichkeit wie Abschreibungsdauer, Preis der Abwärme (pro kWh), Leitungs-/Anschlusskosten zum nächsten Wärmenetz.

Begründung: Ohne diese Parameter oder einen gewissen Parameterbereich, kann eine Wirtschaftlichkeit nur ermittelt werden, wenn z.B. die Leitungskosten wenigstens exemplarisch per Lastenheft angefragt werden. Dies erzeugt viel Aufwand für Unternehmen und Lieferanten.

Empfehlung: Jedenfalls empfehlen wir in § 16 EnEfG die Aufnahme der Bagatellschwellen, die nach dem Merkblatt für die Plattform für Abwärme (Version1.3) zu § 17 EnEfG (Plattform für Abwärme) gelten. Dort beträgt die **Anlagenschwelle** 200 MWh pro Jahr und die Anlage muss wenigstens 1500 Betriebsstunden im Jahr zur Verfügung stehen oder im Jahresdurchschnitt eine Abwärme Temperatur von mindestens 25°C aufweisen. Die **Standortschwelle** beträgt 800 MWh pro Jahr.

Empfehlung: Die Schätzmöglichkeiten, die im Merkblatt für die Plattform für Abwärme genannt werden, sollten auch für § 16 gelten.

Begründung: Es gilt die Begründung laut Merkblatt.

Empfehlung: Generell sollten alle Erleichterungen aus dem Merkblatt auch auf § 16 bezogen werden.

4. § 20 Übergangsvorschrift

Empfehlung zu § 20 Absatz 2:

Wir empfehlen die Angleichung des Schwellenwertes für die Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren an die EU EED auf eine Nennanschlussleistung von 500 kW. Die Informationspflicht ab 200 kW sollte ersetztlos gestrichen werden.

Empfehlung zu § 20 Absatz 4:

Die Frist für die Übermittlung der Daten in die Plattform für Abwärme ist auch mit 01.01.2025 nicht praxisgerecht. Das Thema Ermittlung von thermischen Leistungsdaten für Abwärme, Verfügbarkeiten und Zeitverläufe ist sehr komplex. Seitens Gesetzgeber und Behörde wurden bereits Anpassungen der Vorgaben vorgenommen bzw. es sind weitere in Planung, was bei der Umsetzung zu berücksichtigen ist und eine Verzögerung bewirkt. Die Unternehmen benötigen eine Fristverschiebung von 12 Monaten.

III. Anmerkungen zum Gebäudeenergiegesetz

1. § 71a Gebäudeautomation

Empfehlung zu § 71a:

Aktuell besteht die Pflicht zur Automatisierung von Nichtwohngebäuden mit mehr als 290 KW Heizungsanlage oder der kombinierten Raumheizungs- und Lüftungsanlage bis zum 31.12.2024. Die Unternehmen merken an, dass sie vor so vielen und gewaltigen Herausforderungen stehen, dass diese zusätzliche Pflicht zu einem untergeordneten Bereich als nicht verhältnismäßig und als nicht nachvollziehbar empfunden wird. Wir empfehlen die Streichung der Verpflichtung. Jedenfalls empfehlen wir aber eine deutliche Fristverlängerung und einen deutlich höheren Schwellenwert.

Hilfsweise empfehlen wir die Aussetzung des Vollzugs bis zum 31.12.2025.